



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 211-2025
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.477

Eingereicht am: 01.09.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Martini (Herzogenbuchsee, SP) (Sprecher/in)
Achermann (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 04.09.2025

RRB-Nr.: 1130/2025 vom 29. Oktober 2025
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Sind die Kleidervorschriften für Lehrerinnen noch zeitgemäss?

Der Kanton Bern leidet unter einem wachsenden Lehrpersonenmangel. Gleichzeitig gilt in unserem Kanton ein Verbot für Lehrerinnen, im Unterricht ein Kopftuch zu tragen. Dieses Verbot stützt sich auf die Neutralitätspflicht gemäss Art. 4 Abs. 1 des Volksschulgesetzes (VSG) und Art. 43 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) sowie auf den Leitfaden der Bildungs- und Kulturdirektion. Die Konsequenz: Frauen, die ein Kopftuch tragen, werden entweder gar nicht angestellt oder verlieren ihre Stelle — selbst dann, wenn sie fachlich qualifiziert sind, gute Arbeit leisten und keine Beschwerden von Eltern oder Schülerinnen und Schülern vorliegen.

Gleichzeitig hält der von der Bildungsdirektion erarbeitete Leitfaden fest, dass das Tragen des Kopftuchs nicht zwingend ein religiös-politisches Symbol ist, sondern auch kulturelle oder modische Gründe haben kann. Somit unterscheidet es sich beispielsweise von Schmuck mit religiösen Symbolen. Es ergibt sich ein Spannungsfeld zwischen der gesetzlichen Neutralitätspflicht, der Religionsfreiheit und den dringenden Bedürfnissen des Schulsystems.

Angeichts des akuten Lehrpersonenmangels stellt sich die Frage, wie sich der Kanton Bern diese restriktive Praxis leisten kann.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Praxis, Kopftuch tragende Lehrerinnen nicht anzustellen oder zu entlassen, im Hinblick auf den sich verschärfenden Lehrpersonenmangel?
2. Welche Abwägungen zwischen Neutralitätsgebot und Sicherstellung der Unterrichtsversorgung nimmt die Regierung vor?

3. Gibt es Überlegungen, das Kopftuchverbot für Lehrerinnen zu lockern oder differenzierter auszugestalten, wie es im Leitfaden angedeutet wird?
4. Wie rechtfertigt der Regierungsrat, dass Schülerinnen Kopftücher tragen dürfen, Lehrerinnen jedoch nicht — gerade in Zeiten, in denen die Schule ein Abbild gesellschaftlicher Diversität sein sollte?
5. Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob das Kopftuchverbot tatsächlich zur Wahrung der Neutralität beiträgt oder ob es vielmehr zu Diskriminierung führt und den Lehrpersonenmangel verschärft?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat seine Praxis gegenüber geltendem Recht und insbesondere hinsichtlich Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntG)?

Begründung der Dringlichkeit: Der Leitfaden «Umgang mit kulturellen und religiösen Symbolen und Traditionen in Schule und Ausbildung» wird derzeit überarbeitet. Die Erwirkung einer allfälligen Anpassung im Leitfaden müsste bis zur erwarteten Veröffentlichung im Frühjahr 2026 passieren.

Antwort des Regierungsrates

1. *Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Praxis, Kopftuch tragende Lehrerinnen nicht anzustellen oder zu entlassen, im Hinblick auf den sich verschärfenden Lehrpersonenmangel?*

Art. 43 der Kantonsverfassung und Art. 4 des Volksschulgesetzes statuieren, dass der Unterricht und die öffentliche Volksschule konfessionell neutral sind. Die Sicherstellung der konfessionellen Neutralität der öffentlichen Volksschule hat keinen Zusammenhang mit dem Lehrpersonenmangel. In der Vergangenheit haben sowohl das Bundesgericht (1997) als auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (2001) entschieden, dass das Recht von Schülerinnen und Schülern, in einer öffentlichen Schule eine religionsneutrale Bildung zu erhalten, höher zu gewichten sei als das Recht von Lehrpersonen, religiöse Kleidung oder religiöse Symbole zu tragen (vgl. BGE 123 I 296, S. 310 ff.). Lehrpersonen repräsentieren als Vertreterinnen und Vertreter des Staates dessen religiöse Neutralität. Die Auslegung der gesetzlichen Grundlagen richtet sich nicht gegen ein bestimmtes Kleidungsstück, sondern gilt einheitlich für sämtliche in der religiösen Überzeugung gründenden Symbole oder Kleidungsstücke.

2. *Welche Abwägungen zwischen Neutralitätsgebot und Sicherstellung der Unterrichtsversorgung nimmt die Regierung vor?*

Die Kantonsverfassung und das Volksschulgesetz schreiben einen religiös neutralen Unterricht vor. Der Regierungsrat sorgt für die Einhaltung dieser Vorgaben. Eine Interessenabwägung entfällt daher. Siehe Antwort zu Frage 1: Das Neutralitätsgebot steht in keinem Zusammenhang mit der Unterrichtsversorgung.

3. *Gibt es Überlegungen, das Kopftuchverbot für Lehrerinnen zu lockern oder differenzierter auszugestalten, wie es im Leitfaden angedeutet wird?*

Bei den Vorgaben zur Umsetzung eines konfessionell neutralen Volksschulunterrichts handelt es sich nicht um ein Kopftuchverbot für Lehrerinnen. Lehrpersonen dürfen in der Schule generell keine sichtbaren religiösen Symbole und Kleidungsstücke tragen. Der Leitfaden «Umgang mit kulturellen und religiösen Symbolen und Traditionen in Schule und Ausbildung» soll den Schulen bei Fragen im Umgang mit religiöser Vielfalt im Schulkontext Unterstützung bieten. Die

überarbeitete Fassung des Leitfadens wird die rechtliche Situation zu religiöser Kleidung und Symbolen in der Volksschule transparent abbilden.

4. *Wie rechtfertigt der Regierungsrat, dass Schülerinnen Kopftücher tragen dürfen, Lehrerinnen jedoch nicht — gerade in Zeiten, in denen die Schule ein Abbild gesellschaftlicher Diversität sein sollte?*

Das Bundesgericht sprach sich mehrfach dafür aus, dass Schülerinnen und Schülern das Tragen religiöser Kleidung oder Symbole nicht untersagt werden darf (vgl. dazu BGE 142 I 49, E. 9.3). Dies vor dem Hintergrund, dass für die Schülerinnen und Schüler die Schulpflicht gilt und dabei ihre Privatsphäre und Religionsfreiheit grösstmöglich zu respektieren sind.

5. *Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob das Kopftuchverbot tatsächlich zur Wahrung der Neutralität beiträgt oder ob es vielmehr zu Diskriminierung führt und den Lehrpersonenmangel verschärft?*

Der Regierungsrat prüft die Auslegung der Rechtsprechung regelmässig und stützt die geltende Praxis. Das Verbot ist nicht diskriminierend: Sämtliche in der religiösen Überzeugung gründenden Symbole oder Kleidungsstücke von Lehrpersonen, wie beispielsweise die jüdische Kippa, christliche Kreuzanhänger oder der Turban der Sikh, sind an den öffentlichen Schulen verboten. Aus diesem Grund sieht der Regierungsrat keinen weiteren Prüfungsbedarf. Hinsichtlich der Frage einer möglichen Verschärfung des Lehrpersonenmangels durch diese Praxis verweist der Regierungsrat auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2.

6. *Wie beurteilt der Regierungsrat seine Praxis gegenüber geltendem Recht und insbesondere hinsichtlich Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntG)?*

Das bestehende Recht wird stets im Lichte der Rechtsprechung ausgelegt. Die vorliegende Praxis steht im Einklang mit der Kantonsverfassung, dem Volksschulgesetz und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Das Neutralitätsgebot steht nicht im Widerspruch zu Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Integration der ausländischen Bevölkerung. Vielmehr gewährleistet es gleiche Bildungsbedingungen für alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von Herkunft oder Religion.

Verteiler
– Grosser Rat